

Antrag

der AfD-Fraktion

Demonstrationsgeschehen der „Antifa“ am 13.12.2025 in Schwarzenberg aufarbeiten – Nein zu linksextremer Gewaltverherrlichung!

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Sächsische Landtag distanziert sich von allen Gewaltstraftaten aus Personenzusammenschlüssen unter dem Logo „Antifa“ sowie von in diesem Kontext stehender Symbolik, von jeglichen Aufrufen zur Gewalt sowie von allen Sympathiebekundungen für Gewalttäter, unabhängig von ihrer politischen Herkunft.
- II. Der Landtag stellt fest,
 1. dass die Bezeichnungen „Antifa“, „Antifaschistische Aktion“ und ähnliche Wortverbindungen seit vielen Jahren zu Synonymen für Gewalt gegen Personen und Sachen sowie für die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung degeneriert sind;
 2. dass Aktionen unter diesem „Logo“ häufig zur Bedrohung und Diffamierung politischer Konkurrenz sowie zur Einschüchterung Andersdenkender durchgeführt werden und regelmäßig nicht im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Freistaates Sachsen stehen;
 3. dass die von entsprechenden Gruppen ausgeübte Gewalt derartige Ausmaße angenommen hat, dass diese – insbesondere jene der „Antifa Ost“ – durch den Generalbundesanwalt, aber auch durch Regierungen anderer Staaten bereits als terroristische Vereinigungen eingestuft wurden;
 4. dass durch das zuvor beschriebene Auftreten das Ansehen Deutschlands, insbesondere jedoch der Ruf des Freistaates Sachsen international, aber auch national stark in Mitleidenschaft gezogen wurde und wird.
- III. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Hintergründe der Demonstrationsslage vom 13.12.2025 in Schwarzenberg aufzuklären und dem Landtag zu berichten,
 1. aufgrund welcher Straftaten im Zusammenhang mit dem o. g. Versammlungsgechehen ermittelt wird, nachdem die folgenden, durch Personenzusammenschlüsse unter dem Logo der „Antifa“ geführten Schriftzüge bzw. Transparente genutzt wurden:

- a. „Grüße in den Knast & Untergrund – Free all Antifas“
 - b. Antifa-Flaggensymbol mit dem Text „Antifaschistische Aktion / Bullenhass keine Aussage bei Polizei und Staatsschutz“
 - c. Schwarzes Banner mit traditionellem Nussknacker, der ein Polizeifahrzeug tritt, dazu der Text „Wer schützt uns vor der Polizei? 13.12. ist jeden Tag!“
2. welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) die unter Punkt III. 1 genannten Schriftzüge und Transparente zugerechnet werden;
3. welche dieser Schriftzüge und Transparente als extremistisch eingestuft werden;
4. aufgrund welcher Straftaten im Zusammenhang mit dem o. g. Versammlungsgeschehen ermittelt wird, nachdem die Veranstaltungsteilnehmer folgenden Sprechchor mit dem Ruf nach einer terroristischen Vereinigung skandierten: „Antifa Ost Ost Ost – Antifa Ost Ost Ost...“
5. welchem Phänomenbereich der PMK dieser Sprechchor zugerechnet wird;
6. ob die Staatsregierung diesen Sprechchor als extremistisch eingestuft;
7. aufgrund welcher Straftaten im Zusammenhang mit dem o. g. Versammlungsgeschehen hinsichtlich des Verwendens der in der linksextremistischen Szene als Code verbreiteten Zahlenfolge „1312“ – vgl. das bewusst gewählte Datum 13.12. sowie die Uhrzeit 13:12 Uhr – ermittelt wird;
8. aufgrund welcher Straftaten im Zusammenhang mit dem o. g. Versammlungsgeschehen gegen die Versammlungsleiterin, Frau Juliane Nagel (im Weiteren Frau Nagel) ermittelt wird, mit besonderem Blick auf folgende Aspekte:
 - a. In den gesichteten, öffentlich zugänglichen Videos, ist nicht zu erkennen, dass Frau Nagel – trotz mehrfacher Aufforderungen durch die Polizei – Maßnahmen ergriff, das Vermummungsverbot durchzusetzen.
 - b. In den gesichteten, öffentlich zugänglichen Videos ist nicht zu erkennen, dass Frau Nagel Maßnahmen ergriff, das Zeigen von Bannern mit den aus Sicht der antragstellenden Fraktion rechtswidrigen Texten zu verhindern.
 - c. In den gesichteten, öffentlich zugänglichen Videos ist nicht zu erkennen, dass Frau Nagel Maßnahmen ergriff, das Skandieren von Sprüchen und Parolen in einem rechtskonformen Rahmen zu halten.
9. welche der unter Punkt III. 8 genannten Aspekte als extremistisch eingestuft werden;
10. welchem Phänomenbereich diese Aspekte zugeordnet werden;
11. wie viele Personen im Rahmen des Versammlungsgeschehens aus welchen Gründen durch die Polizei in Gewahrsam genommen wurden;

12. wie viele Personen aus dem o. g. Versammlungsgeschehen aus welchen Gründen einer Identitätsfeststellung unterzogen wurden. (Falls keine Identitätsfeststellungen vorgenommen wurden, bitte begründen.)
13. wie viele Personen aus dem o. g. Versammlungsgeschehen aus welchen Gründen erkennungsdienstlich behandelt wurden? (Falls keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgenommen wurden, bitte begründen.)
14. wie viele polizeiliche Maßnahmen im Rahmen des o. g. Versammlungsgeschehens aus welchen Gründen durch die Polizei angeordnet wurden und welcher Art diese waren?
15. wie viele Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsverbot im Rahmen des o.g. Versammlungsgeschehens durch die Polizei eingeleitet wurden? (Falls keine Strafverfahren eingeleitet wurden, bitte begründen.)
16. wie viele Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Uniformierungsverbot (einheitlich schwarz / „Schwarzer Block“) im Rahmen des o. g. Versammlungsgeschehens durch die Polizei eingeleitet wurden? (Falls keine Strafverfahren eingeleitet wurden, bitte begründen.)
17. wie viele Strafverfahren im Rahmen des o. g. Versammlungsgeschehens, inklusive der An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer, durch die Polizei wegen Sachbeschädigung eingeleitet wurden?

Begründung:

Im erzgebirgischen Schwarzenberg meldete die offensichtlich linksextreme Gruppe „Spektrum 360“ für den 13.12.2025 um 13:12 Uhr eine Versammlung an. Frau Nagel fungierte bei dieser als Versammlungsleiterin.

Zu Punkt III. 1 a

Die Formulierung stellt eine Sympathiebekundung mit den derzeit inhaftierten und zum Teil bereits verurteilten linksextremistischen Straftätern um die als terroristische Vereinigung eingestufte (und in den USA als Terrororganisation geführte) Antifa Ost (auch bekannt als „Hammerbande“) um Lina Engel und Simeon Ravi Trux (Maya T.) dar. Zudem sympathisiert man mit den Gewaltstraftaten von linksextremistischen Straftätern innerhalb einer terroristischen Vereinigung, welche flüchtig sind und durch die Strafverfolgungsbehörden noch nicht ermittelt oder festgenommen werden konnten. Derartige Aussagen sind zudem als Beistandsbekundungen zu verstehen, die dazu geeignet sind, Gewaltstraftäter, welche sich in den Untergrund zurückzogen, zu ermutigen, durchzuhalten und weiterhin unentdeckt zu bleiben, mit dem Ziel, der Strafverfolgung zu entgehen.

Zu Punkt III. 1 b

An dieser Stelle wird zur Diskreditierung von und Aggression gegen Polizeibeamte(n) aufgerufen. Polizisten sind Menschen, die nicht nur täglich für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sorgen, sondern ohne deren Schutz die Versammlung selbst auf-

grund der Gegendemonstrationen nicht hätte stattfinden können. Zudem sieht die antragstellende Fraktion in der Aufforderung, bei Polizei und Staatsschutz „keine Aussage zu tätigen“, einen öffentlichen Aufruf zur Strafvereitelung, gem. §§ 13, 111, 258 StGB.¹

Zu Punkt III. 1 c

In der eindeutigen Darstellung des Nussknackers im Moment des Zutretens ist ein Aufruf zur Gewalt gegen Polizeibeamte, mindestens jedoch gegen Polizeifahrzeuge zu erkennen. Beides stellt einen Aufruf zur Straftat dar, gem. §§ 111, 223 StGB oder gem. §§ 111, 305a I Nr. 3 StGB.

Der Code „1312“ dient der Diskreditierung und Beleidigung von Polizeibeamten, was einen Straftatbestand gem. § 185 StGB darstellt. Da Polizeibeamte auch repräsentativ für den Staat stehen, kann in diesem Code nicht nur ein Aufruf zur Gewalt gesehen werden, sondern ebenso die Ablehnung des polizeilichen Gewaltmonopols. Eine solche Symbolik ist somit weder Strafrechts- noch Grundgesetzkonform.

Zu Punkt III. 2

Mit diesem, während der Versammlung skandierten Spruch, mit dem sich die Versammlungsteilnehmer klar zu den verurteilten Straftätern der linksextremistischen und terroristischen „Hammerbande“ bekennen und ihnen ihre Sympathie bekunden, machen sich die betreffenden Versammlungsteilnehmer aus Sicht der antragstellenden Fraktion nicht nur zu Gehilfen und Mittätern an den grausamen Gewaltstraftaten der „Antifa Ost“; der Spruch kann auch als Werbung für die „Antifa Ost“ verstanden werden – also als eine Aufforderung, sich einer linksextremen, terroristischen Vereinigung anzuschließen, worin die antragstellende Fraktion einen weiteren Aufruf zu Straftaten, gem. §§ 111, 129a StGB feststellt.

Zu Punkt III. 3

Sowohl das Datum (13.12.) als auch die Uhrzeit (13:12 Uhr) zum Start der Versammlung wurden, wie in der Vergangenheit schon oft, bewusst gewählt. Der Code 1312 steht für die Buchstaben ACAB („All Cops Are Bastards“ – alle Polizisten sind Schweine / Hurensöhne²) und ist dazu geeignet, Polizeibeamte in ihrem Ehrgefühl zu verletzen. Dass diese Beleidigungen während einer Versammlung geäußert wurden, empfindet nicht nur die antragstellende Fraktion als besonders verwerflich, sondern wird auch vom Gesetzgeber in § 185 StGB strafverschärfend notiert.

Während des gesamten Umzugs wurde von dem größten Teil der Versammlungsteilnehmer trotz mehrfacher Aufforderungen durch die Polizei, Vermummungsgegenstände abzulegen, nahezu durchgehend gegen das Vermummungsverbot verstoßen. Hierzu verwendeten die Versammlungsteilnehmer Regenschirme, Schals, Mützen und Sturmhauben. Zudem versteckten sie ihre Gesichter hinter Transparenten. Sobald die Polizei versuchte, dagegen vorzugehen, wurde durch den überwiegenden Teil der Versammlungsteilnehmer mit Gewalt gegen die Einsatzkräfte reagiert.

Nachdem die Versammlung beendet war und die Versammlungsteilnehmer am Bahnhof Schwarzenberg den Zug bestiegen hatten, wurden durch diese, noch immer vermummt, Teile der Ausstattung des Zuges mit Sprüchen der Antifa beschmiert, wie z. B. „161“, Abbildungen von Würfeln mit dem Code „161“ sowie „Enteignet im Namen der Antifa“.

¹ Beck'sche Kurzkommentare, Thomas Fischer, Strafgesetzbuch 71. Auflage 2024 S. 1919, Rn 10; OLG Hamm, Beschl. v. 09.11.2017 - 4 RVs 127/17.

² Übersetzung / Interpretation variiert, je nach Täterkreis sowie Recherchequelle.

Die Versammlungsleiterin, Frau Nagel, äußerte sich nach Kenntnisstand der antragstellenden Fraktion weder in einer öffentlichen Pressemitteilung, noch auf einer ihrer Social Media-Präsenzen klärend bzw. distanzierend zu diesen Straftaten und ggf. Ordnungswidrigkeiten. Vielmehr lief sie in der ersten Reihe des Aufzuges mit. Dieses Verhalten dokumentiert deutlich ihre Sympathie und Unterstützung zu den gezeigten Bannern und skandierten Sprüchen. Als Abgeordnete des Sächsischen Landtags trägt Frau Nagel eine besondere Vorbildfunktion. Das Auftreten während der o. g. Versammlung vermittelt unvoreingenommen Beobachtern den Eindruck einer rechtlichen und moralischen Konformität ihres Verhaltens. Bekanntermaßen ist solches Verhalten geeignet, Personen mit geringer politischer Urteilsfähigkeit zur Nachahmung zu verleiten.

Dresden, 02.02.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 02.02.2026